

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der 1st-Relief (1st-Relief GmbH und 1st-Relief d.o.o.)

- 1. Geltungsbereich**
 - 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen der 1st-Relief und Kunden oder Unternehmen, also die Lieferung von Waren sowie dementsprechend die Erbringung von Dienstleistungen.
 - 1.2. Grundsätzlich schließt die 1st-Relief Verträge zu ihren eigenen Geschäftsbedingungen ab. Abweichende Geschäftsbedingungen (z.B. Einkaufsbedingungen) gelten nur, wenn die 1st-Relief ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 2. Angebot**
 - 2.1. Angebote der 1st-Relief sind freibleibend und unverbindlich.
 - 2.2. Sämtliche Ausschreibungsunterlagen und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung der 1st-Relief weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind bei anderweiter Auftragserteilung unverzüglich an die 1st-Relief zurückzugeben.
 - 2.3. Preisänderungen und technische Änderungen behält sich die 1st-Relief ausdrücklich vor. Für Irrtümer und Druckfehler übernimmt die 1st-Relief keine Haftung.
- 3. Vertragsabschluss**
 - 3.1. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der 1st-Relief oder Lieferung nach Eingang der Bestellung zustande.
 - 3.2. Die in Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
 - 3.3. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die 1st-Relief.
- 4. Preise**
 - 4.1. Die Preise verstehen sich Ex Works [EXW] (gemäß INCOTERMS® 2020, bzw. in der aktuellen Fassung abrufbar unter <https://www.icc-austria.org/en/Home.htm>) 1st-Relief, exklusive Verladung, Umsatzsteuer, Rücknahme und fachgerechte Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten für gewerbliche Zwecke im Sinne der Elektroaltgeräteverordnung. Falls im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, gehen diese zu Lasten des Käufers. Ist die Lieferung an einen bestimmten Ort vereinbart, gehen die Transportkosten sowie die Kosten einer vom Käufer etwa gewünschten Transportversicherung zu Lasten des Käufers und werden gesondert berechnet. Die Lieferung beinhaltet nicht das Abladen und Verteilen. Verpackungsmaterial wird nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zurückgenommen.
 - 4.2. Weicht eine Bestellung vom Angebot ab, behält sich die 1st-Relief vor, den Preis entsprechend zu ändern.
 - 4.3. Bei Reparaturaufträgen erbringt die 1st-Relief die ihr angemessen erscheinenden Leistungen und rechnet diese auf der Grundlage der angefallenen Kosten und des Zeitaufwands ab. Dies gilt auch für Leistungen und Nebenleistungen, deren Sinnhaftigkeit sich erst im Rahmen der Auftragsdurchführung herausstellt. In einem solchen Fall bedarf es keiner besonderen Mitteilung an den Käufer.
 - 4.4. Skontoabzüge werden nicht gewährt, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 5. Lieferung**
 - 5.1. Die Lieferfrist beginnt spätestens bei einem der folgenden Termine:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung durch die 1st-Relief;
 - b) Datum der Erfüllung aller technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen, zu deren Erfüllung der Käufer verpflichtet ist;
 - c) Datum, an dem 1st-Relief eine vor Auslieferung der Ware zu leistende Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung erhält.
 - 5.2. Für die Ausführung von Anlagen und deren Betrieb erforderliche behördliche Genehmigungen und Genehmigungen Dritter sind vom Käufer einzuholen.
 - 5.3. Die 1st-Relief ist berechtigt, Teillieferungen oder Vorauslieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Auftragserteilung als abgerufen.
 - 5.4. Bei unvorhersehbaren oder von den Parteien nicht beeinflussbaren Umständen, wie z.B. allen Fällen höherer Gewalt, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist verhindern, verlängert sich diese in jedem Fall um die Dauer dieser Umstände; zu diesen Umständen gehören bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und/oder Verzollungsverzögerungen, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wichtigen und nur schwer ersetzbaren Lieferanten. Die vorgenannten Umstände berechtigen die 1st-Relief auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferern oder sonstigen Unterlieferanten eintreten.
- 6. Gefahrübergang und Erfüllungsort**
 - 6.1. Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung Ex Works [EXW] bzw. ab Lager (gemäß INCOTERMS® 2020, bzw. in der aktuellen Fassung abrufbar unter <https://www.icc-austria.org/en/Home.htm>) auf den Käufer über, unabhängig von der vereinbarten Preisgestaltung (wie z.B. FOC, CIP, CIF und dergleichen). Dies gilt auch, wenn die Anlieferung im Rahmen der Montage erfolgt oder der Transport von der 1st-Relief durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.
- 6.2. Bei Dienstleistungen ist Erfüllungsort der Ort der Leistungserbringung. Die Gefahr einer Leistung oder einer vereinbarten Teilleistung geht mit deren Erbringung auf den Käufer über.
 - 7. Zahlung**
 - 7.1. Sind keine Zahlungsbedingungen vereinbart, ist die Hälfte des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung und der Rest bei Lieferung fällig.
 - 7.2. Bei Teilrechnungslegung werden die jeweiligen Teilzahlungen mit Zugang der jeweiligen Rechnung fällig. Dies gilt auch für Rechnungsbeträge, die aufgrund von Nachlieferungen oder sonstigen Vereinbarungen den ursprünglichen Endbetrag übersteigen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
 - 7.3. Zahlungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei auf das Konto der 1st-Relief in der vereinbarten Währung zu leisten. Alle mit der Zahlung verbundenen Zinsen und Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Käufers.
 - 7.4. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
 - 7.5. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem die 1st-Relief darüber verfügen kann.
 - 7.6. Kommt der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem Geschäft oder anderen Geschäften in Verzug, kann die 1st-Relief unbeschadet ihrer sonstigen Rechte
 - a) die Erfüllung eigener Verpflichtungen bis zur Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und die Lieferfrist angemessen verlängern,
 - b) die sofortige Zahlung aller offenen Forderungen aus diesem Geschäft oder allen Geschäften verlangen und auf diese Beträge ab dem jeweiligen Fälligkeitstag Verzugszinsen gemäß § 352 UGB berechnen (derzeit 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank [OeNB]), es sei denn, die 1st-Relief weist höhere Kosten nach.In jedem Fall ist die 1st-Relief berechtigt, vorgerichtlich entstehende Kosten, insbesondere Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, in Rechnung zu stellen.
 - 7.7. Gewährte Rabatte oder Boni stehen unter dem Vorbehalt der vollständigen fristgerechten Zahlung.
 - 8. Eigentumsvorbehalt**
 - 8.1. Die 1st-Relief behält sich das Eigentum an allen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor.
 - 8.2. Zur Sicherung der Kaufpreisforderung der 1st-Relief tritt der Käufer hiermit seine Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder mit anderen Waren verbunden wurde, an die 1st-Relief ab und verpflichtet sich, dem Drittkäufer die Sicherungsabtretung anzuzeigen oder diese Sicherungsabtretung in seinen Büchern oder auf seinen Rechnungen entsprechend zu vermerken. Auf Verlangen hat der Käufer der 1st-Relief die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Forderungseinzug erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner die Abtretung mitzutellen. Wird die gelieferte Ware gepfändet oder anderweitig belastet, ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentum der 1st-Relief hinzuweisen und die 1st-Relief unverzüglich zu benachrichtigen.
 - 9. Gewährleistung und Mängelhaftung**
 - 9.1. Bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen behebt die 1st-Relief vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen jeden Mangel, der zum Zeitpunkt der Lieferung vorliegt, sei es aufgrund eines Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsfehlers und der die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbematerialien oder mündlichen Äußerungen, die nicht Vertragsinhalt geworden sind, können keine Gewährleistungsansprüche hergeleitet werden.
 - 9.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Bauwerk oder Grundstück untrennbar verbunden sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer gemäß Ziffer 6.
 - 9.3. Ein Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich gerügt hat und diese Anzeige der 1st-Relief zur Kenntnis gebracht wurde. Der Käufer hat das Vorliegen eines Mangels unverzüglich zu beweisen, insbesondere der 1st-Relief, die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und Daten zukommen zu lassen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Ziffer 9.1 ist die 1st-Relief zur angemessenen Preisminderung oder Nachbesserung nach ihrer Wahl berechtigt. Alternativ steht der 1st-Relief das Recht zu, den Mangel durch Ersatzlieferung zu beseitigen.
 - 9.4. Soweit die 1st-Relief Waren nach Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Angaben des Käufers herstellt, ist die Haftung der 1st-Relief auf die Nichteinhaltung der Vorgaben des Käufers beschränkt.
 - 9.5. Mängel, die aus einer Anordnung oder Montage resultieren, die nicht von der 1st-Relief durchgeführt wurde, aus unzureichendem Wissen oder Aufbau, Nichtbeachtung der Installationsvorschriften



und Einsatzbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von der 1st-Relief angegebene Leistung hinaus, fahrlässiger oder unsachgemäßer Handhabung oder Verwendung ungeeigneter Werkmaterialien sind von der Gewährleistung ausgeschlossen; dies gilt auch für Mängel, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. Die 1st-Relief haftet auch nicht für Schäden, die auf Handlungen Dritter, atmosphärische Entladungen, Überspannung oder chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf den Austausch von Verschleißteilen. Beim Verkauf gebrauchter Waren übernimmt die 1st-Relief keine Gewährleistung.

9.6. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn der Käufer selbst oder ein von der 1st-Relief nicht ausdrücklich autorisierter Dritter die gelieferten Gegenstände ohne schriftliche Zustimmung der 1st-Relief ändert oder repariert.

9.7. Die Regelungen der Ziffern 9.1 bis 9.6 gelten entsprechend auch für alle Fälle der Mängelhaftung aus sonstigen gesetzlichen Gründen.

9.8. Die 1st-Relief garantiert dem Käufer, dass jedes generalüberholte, aufgearbeitete und/oder reparierte Teil bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer 9.2 frei von Mängeln wie oben beschrieben ist.

10. Standardrückgaben

10.1. Die Rückgabe von Liefergegenständen von Käufern die nicht unter das „Endverbraucher-Widerrufsrecht“ fallen, aus anderen als den in Ziffer 9 genannten Gründen, ist nur innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Ware beim Käufer möglich. Die Liefergegenstände müssen sich noch in ihrer Originalverpackung befinden, komplett mit Produktbeschreibungen, Produktetiketten und Parts Europe-Barcodes.

10.2. Artikel, die mit zusätzlichen Aufklebern, Produktetiketten und/oder Barcodes des Käufers versehen oder in sonstiger Weise vom Käufer beschrieben oder gekennzeichnet sind, können nicht zurückgegeben werden.

10.3. Artikel, die aus dem Sortiment des Verkäufers zurückgezogen wurden und Artikel, die Teil einer rabattfähigen Bestellmenge waren, können nicht zurückgegeben werden.

10.4. Generell schuldet der Käufer eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 15 % des Retouren Wertes, mindestens jedoch € 20,00 pro Retouren Auftrag (z. B. bei Retouren mehrerer kleinerer, weniger wertvoller Teile). Der Warenwert abzüglich dieses Betrages wird dem Konto des Käufers für künftige Einkäufe gutgeschrieben.

10.5. Die 1st-Relief behält sich vor, bei Beschädigung der Originalverpackung eine höhere Wiedereinlagerungsgebühr zu erheben. Der Warenwert wird nicht gutgeschrieben, wenn die Originalverpackung in einem Ausmaß beschädigt ist, das einen Verkauf der Ware ausschließt. In einem solchen Fall kann der Käufer die Rücksendung der Ware verlangen. Die Kosten solcher Pakete gehen zu Lasten des Käufers.

10.6. Ziffern 10.3 und 10.4 gelten nicht, wenn die Rücksendung auf einer Falschlieferrückgabe durch die 1st-Relief beruht.

11. Rücktritt vom Vertrag

11.1. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Käufer nur berechtigt, wenn der Lieferverzug auf grobe Fahrlässigkeit der 1st-Relief zurückzuführen ist und eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist verstrichen ist. Der Rücktritt vom Vertrag hat per Einschreiben zu erfolgen.

11.2. Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ist die 1st-Relief berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten

a) wenn sich die Lieferung oder der Beginn oder die Fortsetzung der Leistung aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert, oder

b) wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers bestehen und der Käufer auf Verlangen der 1st-Relief vor Lieferung weder eine Vorauszahlung leistet noch eine angemessene Sicherheit bietet, oder

c) wenn sich aufgrund der unter Ziffer 5.4 aufgeführten Umstände die Lieferfrist um mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist verlängert und mindestens 6 Monate beträgt.

11.3. Der Rücktritt vom Vertrag kann auch hinsichtlich eines noch ausstehenden Teils der Lieferung oder Leistung aus den vorstehenden Gründen erklärt werden.

11.4. Wird über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

11.5. Unbeschadet von Schadensersatzansprüchen der 1st-Relief, einschließlich vorgerichtlicher Kosten, sind im Falle des Rücktritts vom Vertrag erbrachte Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn eine Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für Vorbereitungshandlungen der 1st-Relief. Stattdessen ist die 1st-Relief auch berechtigt, die Rücksendung bereits gelieferter Ware auf Kosten des Käufers zu verlangen.

11.6. Sonstige Folgen des Rücktritts vom Vertrag sind ausgeschlossen.

11.7. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum oder Zweckverfehlung (Vertragsvereitelung) durch den Käufer ist ausgeschlossen.

12. Haftung

12.1. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine strengere Haftung vorsehen, haftet die 1st-Relief auf Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur, wenn der 1st-Relief

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden oder Schäden für reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen und Zinsen oder Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.

12.2. Die 1st-Relief haftet nicht für Schäden bei Nichtbeachtung von Montage-, Inbetriebnahme- und Bedienungshinweisen (wie sie in Gebrauchsanweisungen enthalten sind) oder Nichteinhaltung von Zulassungsvoraussetzungen.

12.3. Der Käufer ist allein verantwortlich für die sach- und fachgerechte Verwendung der Produkte der 1st-Relief sowie für deren Verarbeitung und Installation.

12.4. Der Käufer garantiert, dass er alle für den Vertrieb und/oder die Installation und/oder den Betrieb erforderlichen Genehmigungen und Genehmigungen besitzt.

12.5. Der Käufer erkennt an, dass die Produkte der 1st-Relief nur bestehende „sichere“ Navigationshilfen (z. B. Radar etc.) unterstützen. Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

13. Geltendmachung von Ansprüchen

13.1. Soweit gesetzliche oder im Einzelfall gesondert vereinbarte Vorschriften keine kürzeren Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Käufers innerhalb von drei Jahren ab Gefahrübergang geltend zu machen; andernfalls verfallen sie.

14. Software

14.1. Die Nutzung von Software, die von der 1st-Relief geliefert und nicht hergestellt wurde, unterliegt den Bedingungen des Softwareherstellers.

14.2. Von der 1st-Relief gelieferte Software zum Betrieb oder zur Nutzung des Transponders darf ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung, auch für eigene Zwecke, ist untersagt. Die Weitergabe der Software an Dritte in welcher Art auch immer und zu welchem Zweck auch immer ohne vorherige Zustimmung der 1st-Relief ist untersagt.

15. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

15.1. Soweit die 1st-Relief Waren, Software oder sonstige Leistungen nach Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Angaben des Käufers herstellt, hält der Käufer die 1st-Relief im Falle einer etwaigen Schutzrechtsverletzung schad- und klaglos.

15.2. Ausführungsunterlagen, wie z. B. Pläne, Zeichnungen und sonstige technische Dokumentationen sowie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen, Software und dergleichen bleiben stets geistiges Eigentum der 1st-Relief und unterliegen den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb etc. Ziffer 2.2 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

16. Allgemein

16.1. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages insgesamt nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, deren Wirkungen jener wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde.

16.2. Sonstiges

Der Umstand, dass die 1st-Relief ein ihr zustehendes Recht nicht ausübt, stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar.

16.3. Vertragssprache

Deutsch wird als Vertragssprache für Kunden und Unternehmen vereinbart.

17. Gerichtsstand und Recht

17.1. Zur Beilegung aller Streitigkeiten aus dem Vertrag, einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz der 1st-Relief zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

1st-Relief GmbH und 1st Relief d.o.o., March 2026

